

im Verhältnis zu Staaten, mit denen noch keine Verkehrs- und Transitverträge geschlossen wurden, noch Regelungen aus der Vorkriegszeit, deren Gültigkeit durch die Regierung der DDR erklärt wurde. Das gilt z. B. für das Übereinkommen über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen vom 9.12.1923<sup>120</sup>, in dem die „Hoheits- und Herrschaftsrechte der Staaten“ über ihr Eisenbahnwesen ausdrücklich fixiert worden sind.

Als äußerst konfliktreich erwies sich demgegenüber lange Zeit der Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin durch das Territorium der DDR, weil durch die Repräsentanten der BRD und Westberlins mehr als zwei Jahrzehnte hindurch die elementare Voraussetzung eines geordneten Transitverkehrs, nämlich die Anerkennung der Gebietshoheit des Transitstaates und seiner Rechtsordnung, verweigert wurde. Der Transitverkehr wurde in herausfordernder Weise wie die Ausübung eines Rechts der BRD gegenüber der DDR (oder gar auf dem Hoheitsgebiet der DDR) gehandhabt und interpretiert.

Die DDR hat sich konsequent vom Grundsatz ihrer einschränkungslosen Gebietshoheit als Transitstaat leiten lassen. Durch eine ausgewogene, mit den verbündeten Staaten des Warschauer Vertrages abgestimmte Politik hat sie ihre Gebietshoheit gegenüber allen imperialistischen Anschlägen aus der BRD und Westberlin gewahrt und zugleich ein Maximum friedlichen Transits nach Westberlin gesichert.<sup>121</sup>

Das Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West) vom 17.12.1971 (GBl. II 1972 S. 349) hat diesen vertragslosen Zustand beendet und in exemplarischer Weise deutlich gemacht, daß ein auf der souveränen Gleichheit aller Partner beruhender Vertrag den legitimen Interessen beider Staaten sowie Westberlins entspricht und der Normalisierung und Stabilisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen im Sinne der friedlichen Koexistenz dient. Auf der Grundlage der uneingeschränkten Gebietshoheit des Transitstaates DDR, dessen Recht auf Schutz gegen Mißbrauch des Transits ausdrücklich bestätigt wurde (Art. 16), hat sich die DDR zu einer großzügigen Abwicklung des Transitverkehrs nach Westberlin bereit gefunden. Das Transitabkommen trat gleichzeitig mit dem Vierseitigen Abkommen über Westberlin<sup>122</sup> am 3. 6.1972 in Kraft.

Mit dem Vertrag zwischen der DDR und der BRD über Fragen des Verkehrs vom 26. 5. 1972 (GBl. I S. 257) wurde der gesamte gegenseitige Wechsel- und Transitverkehr auf Straßen, Schienen und Wasserwegen geregelt (Art. 1). Diesem Vertrag, der nach einem Notenwechsel über die erfolgte Ratifizierung durch die zuständigen Staatsorgane (in der DDR gemäß Art. 51 und Art. 66 Abs. 1 Verfassung) in Kraft trat, kommt als erstem Staatsvertrag zwischen der DDR und der BRD in dem komplizierten Prozeß der Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD besondere Bedeutung zu.

120 RGBl. II 1927 S. 909, Bekanntmachung über die Wiederanwendung (mit Wirkung vom 26. 9. 1958) vom 5. 4. 1976, GBl. II S. 140.

121 Vgl. G. Görner, Die DDR gewährleistet friedlichen Westberlin-Transit, Berlin 1969.

122 Vgl. „Vierseitiges Abkommen vom 3.9.1972“, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1218 ff.